

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zum
Flächennutzungsplan – 16. Änderung
„SO Freiflächen Solarpark Hirschauer Viehweide“**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Planungsanlass und Ziel	3
2. Verfahrensablauf	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	5
4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5
4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	5
4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	6
4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	6
5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	7

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.2 Planungsanlass und Ziel

Im Nordwesten des Gemeindegebietes Steingaden soll ein Sondergebiet Photovoltaik entstehen. Der Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Steingaden. Daher beabsichtigt die Gemeinde die Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten Sondergebietes „SO Freiflächen Solarpark Hirschauer Viehweide“.
Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

2. Verfahrensablauf

Am 03.08.2022 wurde der Beschluss zur Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 02.09.2022 bis 04.10.2022 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.09.2022 bis 04.10.2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 04.11.2022 bis 05.12.2022 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.11.2022 bis 05.12.2022.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 07.12.2022 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt und der im Verlauf des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Der Umweltzustand wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand zwar verändern, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten. In einigen Bereichen sind vielmehr, verglichen mit dem IST-Zustand des Flächennutzungsplanes, positive Auswirkungen zu erwarten. Im Bereich des Sondergebietes wird dies beispielsweise durch die Extensivierung der Fläche erreicht. Eine Beweidung der Flächen, wie bisher der Fall, wird fortgeführt und entsprechend angepasst. Die zu rodenden Gehölzflächen werden umgehend sowohl intern als auch extern in ausreichendem Maße kompensiert.

Die Umweltbelange fanden ihre Berücksichtigung durch Darstellungen von Grün- und Ausgleichsflächen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt intern nordwestlich der Anlagenfläche, jedoch vor allem östlich der Sondergebietsfläche.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** zu den landwirtschaftlichen Belangen (Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen angrenzender Flächen durch den Betreiber, Mindestabstand der Umzäunung von 0,5 m zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, hoher Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Im Bebauungsplanverfahren wurden hierzu entsprechende Regelungen getroffen. Bezüglich des hohen Verbrauchs landwirtschaftlicher Fläche ist festzuhalten, dass die Fläche innerhalb der Baugrenze auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin als Weidefläche genutzt wird.

Die Einwendungen des **Landratsamt Weilheim-Schongau, Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege** bzgl. fehlender Angaben im Umweltbericht zur Durchführung einer FFH-Vorabschätzung sowie zur Plandarstellung hinsichtlich der Dimension des Sondergebietes wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Im Umweltbericht wurden Angaben zur FFH-Vorabschätzung ergänzt. Das Sondergebiet wurde auf die tatsächliche Anlagenfläche verkleinert. Grün-, Ausgleichs- und Waldflächen wurden in die Darstellung mitaufgenommen.

Die Hinweise des **Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltschutzverwaltung** zu Altlasten und schädliche Bodenveränderungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen wurde im Bebauungsplanverfahren entsprechend ergänzt.

Die Hinweise der **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** zu den berührten Belangen (Energieversorgung, Schutz des kulturellen Erbes, Natur und Landschaft inkl. Artenschutz, Wald, Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Den berührten Belangen wurde in enger Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden Rechnung getragen.

Die Hinweise des **Beauftragten der ICOMOS-Monitoringgruppe für die Wieskirche**, dass die in diesem Fall zuständigen Fachbehörden die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sind, wurden zur Kenntnis genommen.

4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** merkt an, dass die Planung bei Berücksichtigung der Belange der Forst- und Wasserwirtschaft sowie von Natur und Landschaft inkl. Artenschutz den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Belange der Forst- und Wasserwirtschaft sowie von Natur und Landschaft inkl. Artenschutz wurden im besonderen Maße berücksichtigt.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** verweist auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Zudem wird angemerkt, dass aus forstfachlicher Sicht der Rodung zugestimmt werden kann. Die Aufforstungsmaßnahmen entlang der nördlichen Grenze des Planungsgebietes auf einem 5 m breiten Streifen sind mit dem AELF Weilheim abzustimmen. Auf die Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird hingewiesen, insofern nachträglich das Waldrecht betreffende Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

An der bisherigen Abwägung wurde weiter festgehalten.

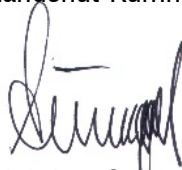
Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** merkt an, dass mit Hinweis auf Art. 8 BayDSchG die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt sind. Der Art. 7 BayDSchG kann entsprechend gestrichen werden. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Der Anregung zur Streichung des Art. 7 BayDSchG wird entsprochen. Die Umsetzung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden verschiedene Standorte für die Entwicklung von Sondergebieten für erneuerbare Energien untersucht. Gleichwertige alternative Standorte konnten nicht ermittelt werden. Weder vorbelastete Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen (z. B. entlang von Verkehrswegen) noch Konversionsflächen stehen im geeigneten Umfang für die Realisierung des Projektes im Gemeindegebiet zur Verfügung. Der Vorteil des gewählten Standortes wird zudem vor allem in der abgeschiedenen Lage gesehen.

Landshut-Kumhausen, 15.12.2022



Dipl.-Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

